

NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft

PPA

An das
Bundesministerium für Justiz
zH Herrn Dr. Peter Barth
Postfach 63
1016 Wien

Kennzeichen: Beilagen:
PPA-B-0033-2006
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug: Bearbeiter: (02742) 9005 Datum:
BMJ-B4.973/0003- Dr. Bachinger/pm DW 15575 14.03.2006
I 1/2006

Betrifft:
Stellungnahme zum Entwurf eines Sachwalterrechts-Änderungsgesetzes 2006;
Begutachtungsverfahren; ARGE der Patientenanwälte

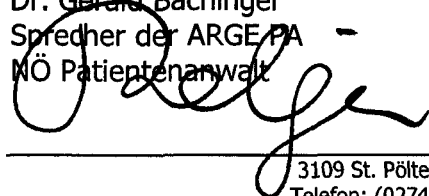
Das Sachwalterrechts-Änderungsgesetz wird aus Sicht der ARGE PA sehr begrüßt.
Besonders hervorzuheben ist, dass die Möglichkeit zur Errichtung einer Vorsorgevollmacht
nunmehr rechtlich klar geregelt wird und damit auch für medizinische Behandlungen die
Stellvertretung in gesundheitlichen Belangen geschaffen wird.

Mit der Ermöglichung der gesetzlichen Vertretungsbefugnis des § 284f für nächste
Angehörige (und der Definition, was unter nächster Angehöriger zu verstehen ist) werden
bestehende Probleme in der Praxis klar gelöst und bestehende Lebenswirklichkeiten auf eine
ausgewogene rechtliche Grundlage gestellt. In diesem Zusammenhang erachten wir auch die
Kontrollmöglichkeiten, die in diesem Gesetzesentwurf vorgesehen sind als notwendig aber
auch ausreichend.

Seitens der ARGE PA wurden alle Patientenanwaltschaften in das Begutachtungsverfahren
einbezogen. Die eingelangte Stellungnahme der Kärntner Patientenanwaltschaft ist im
Anhang im Volltext angeschlossen.

Dem Präsidium werden o.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Dr. Gerald Bachinger
Sprecher der ARGE PA
NÖ Patientenanwalt



3109 St. Pölten, Tor zum Landhaus, Glaswürfel, Rennbahnstraße 29
Telefon: (02742) 9005 DW 15575 • Telefax: (02742) 9005 DW 15660
Email: post.ppa@noel.gv.at • www.patientenanwalt.com
Termine nach Vereinbarung • DVR: 1042157

Anhang

Stellungnahme der Kärntner Patienten-anwaltschaft:

Die Intention des gegenständlichen Entwurfs, die Institutionalisierung der Vorsorgevollmacht und der Vertretung durch die nächsten Angehörigen – wird grundsätzlich begrüßt. Aus Gründen der Rechtssicherheit und des Verkehrsschutzes sollte aber die zentrale Registrierung forciert und vereinfacht werden.

Dazu im Einzelnen:

1. Im Bereich der Vorsorgevollmacht kann eine einfache zentrale Registrierung schon im Hinblick auf die vom Justizministerium geplante Mustervorsorgevollmacht erwartet werden, ohne das Erfordernis, dass der Antrag nur durch einen Notar oder Rechtsanwalt eingebracht werden kann.
2. Im Bereich der Vertretung durch nächste Angehörige müsste die Widerspruchsmöglichkeit des Vertretenen betreffend bestimmte Angehörige jedenfalls für medizinische Belange besser geschützt werden. Für diesen Bereich sollte es daher verpflichtend sein, dass der nächste Angehörige dem Arzt eine Meldungsbestätigung oder Vorsorgevollmacht vorlegen muss. Dem Arzt kann die Prüfung der Voraussetzungen der Vertretungsbefugnis des Angehörigen nicht zugemutet werden (Verwandtschaftsverhältnis 3 Jahre im gemeinsamen Haushalt, kein Widerspruch des Vertretenen oder keine andere Vorsorgevollmacht im Zentralen Register). Vor allem ist dies aber im Hinblick auf schwere und nachhaltige medizinische Maßnahmen erforderlich, zu denen nahe Angehörige nach den erläuternden Bemerkungen u.a. auch dann zustimmen können, wenn diese ein Zeugnis eines unabhängigen Arztes vorlegen, woraus hervor geht, dass der Vertretene nicht einsichtsfähig ist und die Behandlung zur Wahrung des Wohles erforderlich ist.
3. Der Umstand, dass die Meldung an das Zentrale Register Rechtsanwälten und Notaren vorbehalten ist, schafft für die Betroffenen voraussichtlich unnötige finanzielle Hürden. Die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen kann unserer Meinung nach einem durchschnittlichen Juristen oder in diesem Bereich geschulten Mitarbeiter zugemutet werden und sollte daher aus finanziellen Gründen für die Angehörigen in einem Bundesministerium z.B. beim ÖBIG angesiedelt werden und bei tatsächlicher Erforderlichkeit von Vorprüfungen, z.B. im Bereich der Außerstreit-Gerichte, dies wie gesagt, um für die Allgemeinheit kostengünstige Bedingungen zu wahren, womit eine breite Annahme der zentralen Registrierung und damit des Rechts- und Verkehrsschutzes wahrscheinlich besser erzielt werden kann.
4. Wenn es eine zentrale Registrierung von Vorsorgevollmachten geben wird, sollte an dieser Stelle auch die zentrale Registrierung der in Begutachtung stehenden Patientenverfügung ermöglicht werden. Aus unserer täglichen Erfahrung wissen wir, dass eine solche Registrierung von vielen unserer Patienten gewünscht wird.

Kärntner Patienten-anwaltschaft
Dr. Angelika Schiwek